



FAQ

In dieser Übersicht finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Wechsel in die neuen Studien- und Prüfungsordnungen der **Studiengänge BWL, VWL und MEMS**. Die Liste wird regelmäßig ergänzt.

Bachelor- und Masterstudium BWL/VWL/MEMS

Ab wann treten die neuen Studien- und Prüfungsordnungen in Kraft?

Die Ordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät treten jeweils am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HU in Kraft.

Wann und wie kann ich einen Wechsel der Studien-/Prüfungsordnung erklären?

Der Wechsel in die neue Studien-/Prüfungsordnung ist jeweils nach der Veröffentlichung im AMB der HU möglich sowie ausschließlich mittels der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich zu erklären. Sie bestätigen hier mit Ihrer Unterschrift, dass Ihnen die Regeln der neuen Ordnungen und die Übergangsregeln bekannt sind.

Ich habe mich aufgrund meines fortgeschrittenen Studienstandes nicht mehr für das nächste Semester zurückgemeldet und wurde bereits exmatrikuliert. Kann ich noch wechseln?

Sie **müssen** zum Zeitpunkt des Antrags immatrikuliert sein. Und Sie müssen mindestens eine offene Prüfungsleistung haben, die noch nicht angemeldet worden ist. Sind Sie nach der bisher geltenden Ordnung bereits zur letzten Prüfungsleistung angemeldet, ist kein Wechsel in die neue Ordnung mehr möglich.

Die Neuverbuchung der Leistungen kann einige Zeit in Anspruch nehmen.

Ich habe aufgrund des Wechsels bereits mehr LP für die neue Ordnung als erforderlich erbracht, da ich ggf. noch andere Leistungen erbringen muss, um das Studium nach der neuen Ordnung abschließen zu können. Kann ich mir aussuchen, welche Fächer berücksichtigt werden?

Nein, Sie können sich die Fächer, die ggf. in der neuen Ordnung nicht mehr berücksichtigt werden können, nicht aussuchen. Es werden die zuletzt erbrachten und für den Studienabschluss nicht mehr erforderlichen Prüfungen nicht mehr berücksichtigt. Es gelten das Prüfungs- bzw. das Anerkennungsdatum.

Ich habe von der Freiversuchsregelung Gebrauch gemacht bzw. Freiversuche erbracht. Verfallen diese Versuche nach einem Wechsel?

Nein, bereits erbrachte Freiversuche nehmen Sie bei einem Wechsel in die neue Studien-/Prüfungsordnung mit.

Haben Sie bereits genehmigte Freiversuche noch nicht absolviert, können Sie diese ausschließlich vor einem Wechsel in Anspruch nehmen. Anderenfalls verfallen die Genehmigungen, da Freiversuche kein Bestandteil der PO/StO 2016 sind.

Bachelorstudium BWL/VWL

Ich habe anstatt „Strategie und Organisation“ bzw. „Strategisches Management“ noch die Prüfung „Produktionstheorie“ in das Pflichtmodul „BWL II“ eingebracht. Ist „Produktionstheorie“ bei einem Wechsel in die neue Studien-/Prüfungsordnung für das Modul „Strategie, Organisation und IT“ anrechenbar?

Nein, „Produktionstheorie“ wird nur im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft angerechnet, diese Prüfung ist kein Ersatz für die Prüfung „Strategie und Organisation“.

Ich habe die Teilprüfungen „Absatztheorie“ und „Strategie und Organisation“ bestanden. Soll ich vor dem Wechsel das Modul „Wirtschaftsinformatik“ belegen?

Ja, wir empfehlen dringend allen Studierenden, die einen Wechsel beabsichtigen, vorab das Modul „Wirtschaftsinformatik“ zu belegen, damit die Module „Marketing und E-Business“ und „Strategie, Organisation und IT“ entsprechend den Übergangsregeln vollständig angerechnet werden können.

Das gilt für Studierende der Monobachelorstudiengänge BWL/VWL und für Studierende des Zweifaches BWL in einem Kombinationsbachelorstudiengang.

Ich habe im Bachelorstudiengang VWL (Mono und Zweifach) im VWL-Wahlpflichtbereich Prüfungen bestanden, die in der Studienordnung 2016 kein Bestandteil des fachlichen Wahlpflichtbereiches A mehr sind. Werden mir diese Leistungen nach einem Wechsel auf den Wahlpflichtbereich A angerechnet?

Nein, die Leistungen zählen nach dem Wechsel zum fachlichen Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft. Ggf. fehlende Module aus dem Bereich A müssen dann absolviert werden.

Arbeitsrecht und Öffentliches Recht wurden letztmalig im Sommersemester 2016 angeboten. Ich habe beide (oder eine) Teilprüfung bestanden, wird mir die Leistung nach einem Wechsel angerechnet?

Ja, bestandene Prüfungsleistungen des Moduls werden mit jeweils 3 LP im fachlichen Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaft angerechnet.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich (ÜWP):

Kann der ÜWP durch die Wahl weiterer Kurse an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden?

Nein. Alle Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU zählen **nicht** zum ÜWP. Ein Ersatz des ÜWP ist ausgeschlossen. Im Bachelorstudium müssen 25 LP nachgewiesen werden. Angerechnet werden Kurse, die außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert worden sind (z.B. ÜWP anderer Fakultäten bzw. Kurse anderer Hochschulen), Sprachkurse, Kurse des Career-Centers, Auslandskurse und/oder ein Praktikum.

Das Praktikum ist kein Pflichtbestandteil des ÜWP, daher darf aus rechtlichen Gründen keine Bestätigung über die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ausgestellt werden.

Nicht anerkannt werden Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des Heimatlandes, Deutschkurse für Ausländer unter C1-Niveau sowie Kurse, die bereits für einen Studienabschluss berücksichtigt worden sind.

Wurden im bisherigen „freien Wahlbereich“ fachfremde Kurse benotet angerechnet, werden diese Leistungen ausschließlich im überfachlichen Wahlpflichtbereich berücksichtigt und fließen nicht mehr in die Gesamtnote ein. Ggf. verfallen diese, sofern der überfachliche Wahlpflichtbereich bereits durch ehemalige BZQ-Leistungen erfüllt war.

Ich studiere im Zweitfach VWL (Kombinationsbachelor) und habe mindestens eine der Recht-Klausuren Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Öffentliches Recht in mein Studium eingebracht. Wie erfolgt die Übernahme beim Wechsel in die neue Studien-/Prüfungsordnung?

Die Rechtsfächer sind kein Bestandteil der Studien-/Prüfungsordnung des Zweifaches VWL. Nur bereits erbrachte Prüfungsleistungen in diesen Fächern werden bei einem Wechsel berücksichtigt und zählen zu den 12 LP des fachlichen Wahlpflichtbereichs VWL/Methodische Grundlagen (nicht Bereich A!!). Zuviel erbrachte LP werden nicht berücksichtigt.

Bis wann kann das Bachelorstudium nach den bisher geltenden Studien-/Prüfungsordnungen BWL und VWL abgeschlossen werden und muss für den Verbleib in diesen Ordnungen ebenfalls eine Erklärung abgegeben werden?

Mit Ablauf des 30.09.2020 treten die bisher geltenden Studien-/Prüfungsordnungen außer Kraft. Nein, der Wechsel in die PO/SO 2016 erfolgt automatisch.

Studierende, die bis zu diesem Tag das Studium nicht abgeschlossen haben, müssen das Studium nach der Studien-/Prüfungsordnung 2016 fortsetzen und beenden.

Masterstudium BWL/VWL/MEMS

Bis wann kann das Masterstudium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen BWL, VWL und MEMS abgeschlossen werden und muss für den Verbleib in diesen Ordnungen ebenfalls eine Erklärung abgegeben werden?

Mit Ablauf des 30.09.2019 treten die bisher geltenden Studien-/Prüfungsordnungen außer Kraft. Nein, der Wechsel in die PO/SO 2016 erfolgt automatisch.

Studierende, die bis zu diesem Tag das Studium nicht abgeschlossen haben, müssen das Studium nach der Studien-/Prüfungsordnung 2016 fortsetzen und beenden.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich (ÜWP):

Kann der ÜWP durch die Wahl weiterer Kurse an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ersetzt werden?

Nein. Alle Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der HU zählen **nicht** zum ÜWP. Ein Ersatz des ÜWP ist ausgeschlossen.

Es sind 10 LP nachzuweisen. Angerechnet werden Module, die außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät absolviert worden sind (z.B. ÜWP anderer Fakultäten bzw. Kurse anderer Hochschulen), Sprachkurse, Kurse des Career-Centers, Auslandskurse und/oder ein Praktikum.

Das Praktikum muss innerhalb des Masterstudiums absolviert worden sein. Sollten Sie bereits vor Inkrafttreten der Ordnung, aber innerhalb Ihres derzeitigen Masterstudiums ein Praktikum absolviert haben, können Sie die Anrechnung beantragen.

Das Praktikum ist kein Pflichtbestandteil des ÜWP ist, daher darf aus rechtlichen Gründen keine Bestätigung über die Absolvierung eines Pflichtpraktikums ausgestellt werden.

Nicht anerkannt werden in den Masterstudiengängen BWL und VWL Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache bzw. Amtssprache des Heimatlandes, Deutschkurse für Ausländer (ausgenommen MEMS) und Englischkurse unter C2-Niveau sowie Kurse, die bereits für einen anderen Studienabschluss berücksichtigt worden sind.

Wurden im bisherigen „freien Wahlbereich“ fachfremde Kurse benotet angerechnet, werden diese Leistungen ausschließlich im überfachlichen Wahlpflichtbereich berücksichtigt, diese Noten fließen nicht in die Gesamtnote ein. Zuviel erbrachte LP verfallen, sofern im freien Wahlbereich bereits mehr als 10 LP aus fachfremden Leistungen anerkannt worden sind.

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für fachfremde Studierende

Ich habe an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät im Wintersemester 2015/16 die im Überfachlichen Wahlpflichtbereich (ÜWP) angebotene Veranstaltung "Externes Rechnungswesen" besucht und mit der verpflichtenden Klausur abgeschlossen. Ab dem WS 2016/17 gelten ausschließlich die ÜWP-Module der Ordnungen von 2016. Wie kann ich das begonnene ÜWP-Modul abschließen?

Sofern Sie im Sommersemester 2016 keine weitere BWL-Veranstaltung des bisherigen ÜWP-Angebotes (z.B. „Strategie und Organisation“, „Kostenrechnung“ oder „Finanzierung und Investition“) erfolgreich mit einer Klausur belegt haben, besuchen Sie im Sommersemester 2017 die Vorlesung Internes Rechnungswesen und lassen den Teilnahmechein anrechnen. Damit ist das Modul abgeschlossen (10 LP).

LP für die Teilnahme werden erst verbucht, wenn die entsprechende Modulprüfung erfolgreich absolviert worden ist.

In einigen Fakultäten ist es auch möglich, nicht abgeschlossene Module in den ÜWP einzubringen. Ob diese Möglichkeit in Ihrem Fall besteht, klären Sie bitte mit dem Prüfungsbüro Ihres Studienfachs.